

120. Entscheid vom 21. Dezember 1901 in Sachen
Ludwig Noths Erben.

Einspruchsverfahren (Widerspruchsklage), Art. 106 ff. B.-G.: Wirkungen eines zu Gunsten des Einsprechers lautenden Urteils.

I. Im Frühjahr 1901 betrieb Frau Marschall geb. Abriou den Hermann Obermüller, Schmied in Zürich V, für eine Forderung von 200 Fr. und Kosten, und ließ am 14. Februar 34 Gegenstände pfänden. Die Rekurrenten, Ludwig Noths Erben, sprachen an 29 derselben das Eigentum an und reichten auf erfolgte Bestreitung nach Art. 107 des Betreibungsgesetzes Klage ein, welcher sich die betreibende Gläubigerin, Frau Marschall, am 29. Mai unterzog.

Hernach hob die letztere gegen Obermüller eine weitere Betreibung für eine Forderung von 80 Fr. und Kosten an und ließ am 26. August 1901 die früher vindizierten Gegenstände neuerdings pfänden, wobei immerhin das Betreibungsamt die Eigentumsansprüche der Rekurrenten in der Pfändungsurkunde vormerkte.

Dieses Vorgehen fochten die Rekurrenten auf dem Beschwerdewege an, mit der Begründung, es hätten die fraglichen Gegenstände nicht mehr gepfändet werden dürfen, nachdem ihr Eigentum an denselben von der betreibenden Gläubigerin bereits in der frühern Betreibung anerkannt worden sei.

II. Mit dieser Beschwerde von den kantonalen Instanzen abgewiesen, gelangten Ludwig Noths Erben damit rechtzeitig an das Bundesgericht.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Die Rekurrenten gehen von der Ansicht aus, daß der Drittansprecher, der in einer Betreibung seinen auf die gepfändete Sache erhobenen Anspruch mit Erfolg im Sinne von Art. 106 ff. des Betreibungsgesetzes durchsetzt, damit dem betreibenden Gläubiger gegenüber das Recht erlange, definitive Anerkennung dieses Anspruches zu fordern. Diese Auffassung entspricht aber dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Bestimmungen über das Ein-

spruchsverfahren nicht: Dasselbe stellt sich lediglich als ein Incidenz der Betreibung dar, innerhalb der es sich abspielt; es soll Sicherheit darüber schaffen, ob ein Objekt, das durch die Pfändung in die Betreibung einbezogen wurde, weiter in derselben belassen und darin liquidiert werden dürfe oder nicht. Deshalb kann auch ein im Verfahren der Art. 106/9 ergangenes gerichtliches Urteil bzw. eine ihm gleichstehende Parteianerkennung oder Unterlassung der Bestreitung gegnerischer Ansprüche keine Wirkung über die betreffende Betreibung hinaus entfalten; dies speziell auch nicht in Betreff eines spätern Betreibungsverfahrens, selbst wenn dasselbe zwischen den nämlichen Parteien durchgeführt wird. In zutreffender Weise haben die Vorinstanzen darauf hingewiesen, daß die materiellen Rechtsverhältnisse hinsichtlich eines vindizierten Objektes später, bei Durchführung einer andern Betreibung sich geändert haben können, daß namentlich der betriebene Schuldner nunmehr vielleicht Eigentümer der früher mit Recht von einem Dritten vindizierten Sache ist. Wollte man entgegen derartigen Eventualitäten der frühern Anerkennung eines solchen Drittanspruches die ihr von den Rekurrenten gegebene Tragweite beimessen, so müßte dies zu den größten Unbilligkeiten und Schwierigkeiten führen (vgl. auch Jäger, Kommentar, Note 20 zu Art. 106 und Note 15 zu Art. 106).

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.